Fl. 29

Fl. 28

Engerthstraße

Eschweiler Burg

St. Antonius Hospital

SO
Krankenhaus
IX
GRZ 0,3

Mühlenstraße

Gasse am Rathaus

Rathaus

Marienstraße

Grabenstraße

MI Ig
GRZ 0,5
GFZ 1,5

MI IIIg
GRZ 0,5
GFZ 1,5

MI Ig

MI IIIg
GRZ 0,5
GFZ 1,5

GRZ 0,6

GRZ 1,0
GFZ 2,7

GRZ 0,7
GFZ 1,8

GRZ 0,6
GFZ 1,8

GRZ 0,8

GRZ 0,6
GFZ 2,2

GRZ 0,8

P

Festsetzungen:

Im Bereich der eingeschossig zulässigen Bauweise

1) An der Grabben- und Engerthstr. ist eine Bebauung der Grundstücke nur mit eingeschossigen Gebäuden, soweit es keine Wohngebäude sind, zulässig.

Im Bereich der eingeschossig zulässigen Bauweise

2) An der Marienstr. (H.Nr. 4 bis 48) und Grabenstr. (H.Nr. 78 bis 84) sind innerhalb der Begrenzungen nur eingeschossige Gebäude, soweit es keine Wohngebäude sind, zulässig

3) Dachaufbauten sind an den Straßenfronten nicht zugelassen.

Im Bereich der eingeschossig zulässigen Bauweise

4) An der Baugrenze zur Rathausgasse sind einheitlich zu gestaltende Abschlußmauern bis zu einer Höhe von 2,50 m zu errichten.

Änderung gemäß Ratsbeschluß vom 10. Oktober 1967.

Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 6

(Krankenhaus)

Gemarkung Eschweiler Flur 27

M. 1:500

Gebäude

bestehend: Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude, Öffentl. Gebäude, Bauliches Gebäude, Best. Geschosszahl

geplant: Wohngebäude, Garagen, Stellplätze

Grenze des städtebaulichen Entwurfs der Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes

Eschweiler den 20.5. 1968

Stadt Oberamtmann

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Teilen: 1 Lageplan, 1 Eigentümerverzeichnis und dem Plan sowie Begründung

Grenzen, Baulinien u. Abgrenzungen

Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Eigentumsgrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Gebietes, Nr. 6

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung vom 26.9.1967 gemäß § 2 (1) u. (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6 aufzustellen und öffentlich auszulegen.

Eschweiler den 27.9. 1968

Bürgermeister

Stadtdirektor

unbebaute, bebaubare Fluchtlinie, neue Baulinie

neue Baugrenze

Abgrenzung der öffentl. Verkehrsfläche

Abgrenzung verschiedener Bebauungsarten u. der einz. Grundstücke

Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25.5.1968 bis 24.6.1968 offengelegen.

Eschweiler den 27. 6. 1968

Stadtverwaltung

Stadtdirektor

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

Öffentl. Verkehrsfläche - Straßen, Parkplätze -

Öffentl. Grünfläche

Fläche für den Gemeinbedarf

von der Bebauung freizuhaltende Grundst.

P Öffentliche Parkflächen

Abgr. des Maßes der baulichen Nutzung

Baunutzung u. Bauweise

SO Sondergebiet

MI Mischgebiet

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

G Geschl. Bauweise

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

Zahl der Vollgeschosse

Höchstgrenze

Zwingend

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 5.7.1968 als Satzung beschlossen worden.

Gemeinderat

Bürgermeister

Stadtdirektor

Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen

(vorhanden schwarz, neu rot)

Bordstein

Fahrbahnbegrenzung

Hydrant

Kabelschacht

Straßenbeleuchtung

Kappe (Wasser, Gas)

Richtungsz. an Straßenkr.

Kanalschacht

Kanalleitung

Straßensinkkästen

Lichtmast (Holz, Eisen)

Hochspannung

Wasserleitung

Postkasten

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 9.9.1968 - 543.1 - 103 - 440/68 genehmigt worden.

Aachen, den 9.9. 1968

Regierungspräsident

Höhenangaben

135,30 alte Höhenangabe

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 9.Okt. 1968 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler den 12.10. 1968

Der Stadtverwaltung

Stadtdirektor

Bürgermeister

6
Krankenhaus